



---

**Besondere Rechtsvorschriften Fortbildungsprüfung ZMP**

---

**(BesRvPrüfZMP)**

---



## Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Zahnmedizinische Prophylaxeassistenz

vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, S. 76)

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ (ZMP) erworben worden sind, führt die Bayerische Landeszahnärztekammer als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, um im gesetzlich zulässigen Rahmen in folgenden Bereichen tätig zu sein:
  - a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie erkennen,
  - b) Befunde in Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt gewinnen, dokumentieren und interpretieren,
  - c) präventive und therapeutische Maßnahmen umsetzen,
  - d) kommunikative Kompetenzen empfängeradäquat einsetzen, nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu gesundheitlichen Verhaltensänderungen motivieren,
  - e) Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz steuern und evaluieren,
  - f) individualprophylaktische Maßnahmen risikoorientiert für alle Altersgruppen planen, begleiten und umsetzen,
  - g) prophylaktische Leistungen abrechnen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

### § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind

- a) die vor einer Zahnärztekammer erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten“ vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492) oder eine auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes oder des Einigungsvertragsgesetzes als gleichwertig mit dem vorgenannten Abschluss anerkannte Berufsqualifikation,
- b) einjährige Berufserfahrung im erlernten bzw. als gleichwertig anerkannten Beruf nach Buchstabe a) vor Fortbildungsbeginn,
- c) die zu Beginn der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem Erste Hilfe-Kurs mit mindestens 9 Unterrichtsstunden (Grundausbildung) oder, bei entsprechender Grundausbildung, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem 9 Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischungskurs (Erste-Hilfe-Training), sofern zwischen Grundausbildung und Auffrischungskurs, und bei einer Kette von Auffrischungskursen zwischen diesen, höchstens zwei Jahre liegen; die Kursanbieter müssen durch die Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein,
- d) Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Sinne des § 18 a Abs. 3 Röntgenverordnung, soweit gem. § 18 a Abs. 2 Röntgenverordnung (RöV) vorgeschrieben in aktualisierter Form; eine nach RöV erforderliche Aktualisierung muss spätestens zu Beginn der Prüfung erfolgt sein.

### § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist das im Anschluss an die einjährige Berufserfahrung nach § 2 Buchstaben a) und b) erfolgte Absolvieren einer mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden, strukturierten Fortbildung, die sich in die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bereiche und die diesen Bereichen dort zugeordneten Handlungsfelder zu gliedern hat. Die angegebenen Unterrichtsstundenzahlen sind Mindeststundenzahlen. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begleitende Erwerb beruflicher Erfahrungen zu den Fortbildungsinhalten ist Bestandteil der Fortbildung und richtet sich nach den in der Anlage enthaltenen Vorgaben für das fortbildungsbegleitend zu führende Testatheft.

#### **Bereich 1: Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen** 50 Unterrichtsstunden

- a) Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für parodontale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen,
- b) physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren,
- c) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen,
- d) Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten,
- e) Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren.

#### **Bereich 2: Prophylaxe oraler Erkrankungen, Ernährungslehre** 140 Unterrichtsstunden

##### **2.1 Prophylaxe oraler Erkrankungen**

###### **2.1.1 Information, Instruktion, Motivation**

- a) Ursachen oraler Erkrankungen patientenbezogen aufzeigen und die Folgen erläutern,
- b) Maßnahmen der Mundhygiene patienten- und anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten und Bedeutung der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen,
- c) Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen,
- d) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen,
- e) demographische Gegebenheiten und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen bewerten,
- f) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderungen individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen,
- g) Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen,
- h) Recall-Intervalle befundbezogen festlegen und organisatorisch steuern,
- i) zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen

###### **2.1.2 Durchführung therapeutischer Maßnahmen**

- a) Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert betrachten,
- b) weiche und harte supragingivale sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen,
- c) hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren,
- d) Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen,

**2.1.3 behandlungsbegleitende Maßnahmen**

- a) Fissurenversiegelung durchführen,
- b) Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen,
- c) Handinstrumente aufschleifen,
- d) Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen,
- e) Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden,

**2.2 Ernährungslehre**

- a) Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten bzw. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten,
- b) Beziehung zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern,
- c) Ernährungsanamnese und –beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen.

**Bereich 3: Befundung und klinische Dokumentation**

50 Unterrichtsstunden

- a) Anamnese erheben, dokumentieren und therapiebezogen berücksichtigen,
- b) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren,
- c) praxisrelevante, prophylaxespezifische Indizes abgrenzen und erheben,
- d) PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach konkreten Vorgaben erstellen,
- e) prophylaktische und parodontologische Behandlungsmaßnahmen nachvollziehbar dokumentieren,

**Bereich 4: Praxishygiene, Arbeitssicherheit, Delegation und Abrechnung**

40 Unterrichtsstunden

- a) Für die Ausübung der Zahnheilkunde in hygienischer Hinsicht relevante Gesetze, Rechtsverordnungen und aktuelle KRINKO-Empfehlungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden,
- b) gesundheitsrelevante Belastungen durch die Arbeitsprozesse erkennen und verhüten, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen,
- c) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen,
- d) prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren.

**Bereich 5: Psychologie und Kommunikation**

20 Unterrichtsstunden

- a) Psychologische und kommunikationstheoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden,
  - b) Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten,
  - c) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren,
  - d) praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kommunikationsbereitschaft fördern,
  - e) Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden.
- (2) Die Fortbildung hat in Form einer Präsenzveranstaltung, bestehend aus theoretischen und praktischen Unterweisungen durch beruflich jeweils einschlägig qualifizierte Personen, an einer für die Vermittlung der theoretischen wie praktischen Inhalte geeigneten Einrichtung stattzufinden. Die praktischen Unterweisungen beinhalten insbesondere Demonstrationen und Übungen am Modell, am Phantomkopf sowie am Patienten unter Aufsicht und Kontrolle; die jeweiligen rechtlichen Rahmenvorgaben sind dabei einzuhalten. Insbesondere die praktischen Unterweisungen sollen interaktiv durchgeführt werden.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer eine den Vorgaben der Absätze 1 und 2 insbesondere in inhaltlicher, struktureller und zeitlicher Hinsicht gleichwertige strukturierte Fortbildung absolviert hat.
- (4) In den Fällen nach den Abs. 1, 2 sowie in den Fällen nach Abs. 3
  - a) darf der Beginn der betreffenden Fortbildung, vom Zeitpunkt des ersten Prüfungsteils an gerechnet, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen,
  - b) sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

#### § 4 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) In allen Teilen der Prüfung soll der Prüfling praxisorientierte, situationsbezogene Aufgaben bearbeiten und zeigen, dass er über die notwendige Handlungskompetenz verfügt.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Eine bestimmte Abfolge der Prüfungsteile ist nicht einzuhalten.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil untergliedert sich in folgende Bereiche nach § 3 Abs. 1 mit den jeweils zugehörigen Handlungsfeldern:
  1. Allgemeinmedizinische und zahnmedizinische Grundlagen  
- Prüfungsbereich 1 -,
  2. Prophylaxe oraler Erkrankungen, Ernährungslehre  
- Prüfungsbereich 2 -,
  3. Befundung und klinische Dokumentation  
- Prüfungsbereich 3 -,
  4. Praxishygiene, Arbeitssicherheit, Delegation und Abrechnung  
- Prüfungsbereich 4 -,
  5. Psychologie und Kommunikation  
- Prüfungsbereich 5 -,

Die Bearbeitungsdauer für die Aufgaben des schriftlichen Prüfungsteils beträgt mindestens 240 und höchstens 300 Minuten.

- (4) Im Prüfungsbereich „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle unter Berücksichtigung biologischer Vorgänge und pathologischer Zustände aufzuzeigen und deren Bedeutung für den Patienten sowie die weitere Behandlung zu erkennen.
- (5) Im Prüfungsbereich „Prophylaxe oraler Erkrankungen, Ernährungslehre“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch individuelle Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über die Folgewirkungen aufzuklären. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, grundlegende Prophylaxemaßnahmen im klinisch sichtbaren Bereich in Delegation durchzuführen sowie vorbereitende und begleitende Maßnahmen abzuwickeln.
- (6) Im Prüfungsbereich „Befundung und klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren, prophylaktische und parodontologische Behandlungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- (7) Im Prüfungsbereich „Praxishygiene, Arbeitssicherheit, Delegation und Abrechnung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die normativen Vorgaben für die Praxishygiene und Belange der Ergonomie bei der Pati-

entenbehandlung zu berücksichtigen und unmittelbar arbeitsplatzbezogene Aspekte der Arbeitssicherheit zu beachten, die Grundsätze der Delegation einzuhalten sowie die Be- und Abrechnung der prophylaktischen und parodontologischen Leistungen vorzubereiten.

- (8) Im Prüfungsbereich „Psychologie und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die praxis-internen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten.
- (9) Der praktische Prüfungsteil erfolgt in Form einer Prophylaxesitzung am Patienten. Dabei können die Prophylaxesitzung begleitende und ergänzende Fragen an den Prüfling gestellt werden, die sich auf alle Bereiche und Handlungsfelder nach § 3 Abs. 1 erstrecken können. Der praktische Prüfungsteil soll insbesondere folgende Inhalte umfassen:
  - a) Erstellung eines Mundhygienestatus,
  - b) Anamnese erheben und behandlungsspezifisch interpretieren,
  - c) Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzepts mit Motivierung und Instruierung des Patienten,
  - d) Fluoridanamnese und Fluoridierungsempfehlungen,
  - e) Entfernung von weichen und harten supragingivalen und klinischen sichtbaren subgingivalen Belägen,
  - f) Durchführung einer Glattflächen- und/oder Füllungspolitur.

Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen.

#### § 5 Bestehen der Prüfung, Zeugniserteilung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Bereichen des schriftlichen Prüfungsteils (Prüfungsbereiche 1 bis 5) sowie im praktischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis nach Maßgabe des § 26 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 16. März 2016 (BZB, Heft 4/2016, Seite 88). Dabei sind in dem Zeugnis auszuweisen:
  - a) die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen Prüfungsteils in Punkten mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung sowie als Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils das arithmetische Mittel dieser Ergebnisse mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung,
  - b) das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils in Punkten, mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung,
  - c) die Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ohne Rundung; sie wird aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils im Sinne des Buchstabens a) und aus dem Ergebnis des praktischen Prüfungsteils im Sinne des Buchstabens b) unter Zugrundelegung eines Verhältnisses von 1:1 ermittelt.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zugleich treten die Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 75), und die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 10.01.2007 (BZB, Heft 3/2007, S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2013 (BZB, Heft 9/2013, S. 76), außer Kraft; sie gelten jedoch für bereits begonnene, aber am 01.01.2017 noch nicht abgeschlossene Fortbildungen bis zum 31.12.2019 weiter.

**Anlage (zu § 3 Abs. 1 S. 4)**

Das Testatheft soll ausführliche Dokumentationen von 12 Behandlungsfällen enthalten. Für die Bearbeitung werden 100 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten veranschlagt.

Die Dokumentationen sollen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- allgemeinmedizinische Anamnese,
- zahnmedizinische Anamnese,
- Ernährungs- und Fluoridanamnese,
- Intraoraler Befund (Zahnbefund, Beläge, Zahnstein, Hart- und Weichgewebsdefekte, Schleimhautveränderungen etc.),
- Mundhygienestatus (mindestens ein Plaqueindex, ein Blutungsindex sowie PSI),
- Speicheldiagnostik,
- Aufklärungs- und Motivationsgespräch mit Inhalten,
- angestrebtes Behandlungsziel,
- Mundhygieneinstruktion mit Angabe der empfohlenen Hilfsmittel, Techniken und Ernährungshinweise,
- Demonstration der empfohlenen Hilfsmittel und üben mit dem Patienten,
- professionelle Zahnreinigung mit Angabe der verwendeten Geräte, Instrumente und Materialien ggf. einschließlich antimikrobieller Therapie, Fluoridierung, Fissurenversiegelung, absoluter Trockenlegung, Füllungspolituren,
- weitere Behandlungsplanung,
- Prognose,
- Erstellung der Abrechnungsunterlagen